

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 205/12 S

L 12 AS 247/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 5871/07 (SG Karlsruhe)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers zu 1 gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 7. September 2012 - L 12 AS 247/11 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger begehren PKH für ein Berufungsverfahren um die Gewährung höherer Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Heizperiode Oktober 2007 bis April 2008 sowie die Übernahme der Kosten für die Anschaffung von 5 zusätzlichen Gasheizgeräten nebst Pfand und für die Befüllung von Gasflaschen. Das LSG Baden-Württemberg hat den Antrag auf Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 7.9.2012 abgelehnt. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger zu 1 mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 10.9.2012 ausdrücklich Rechtsmittel und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers zu 1 ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 7.9.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers zu 1 erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

